

„Single Euro Payments Aera“ kommt Anfang des Jahres

2018/13

Zum 1. Februar 2014 löst Sepa die nationalen und internationalen Zahlverfahren ab / Europaweit einheitlich

LANDKREIS ■ Ab 1. Februar 2014 verändert Sepa den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutschland: Alle Überweisungen und Lastschriften müssen nach einem europaweit einheitlichen Verfahren durchgeführt werden. Das gilt sowohl für Zahlungen inner-

halb Deutschlands als auch für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro. Sepa ist eine Abkürzung und bedeutet „Single Euro Payments Aera“. Insbesondere Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Vereine, die Lastschriften einziehen, müssen sich auf die neuen

europäischen Regeln einstellen.

An der Sepa-Umstellung kommt keiner vorbei, denn sie ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Aufwand für die Umstellung sollte nicht unterschätzt werden. Silke Korthals, Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse

Verden, appelliert gerade an die Vereine, die Sepa-Umstellung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen: „Wir sehen anhand der Inkassovereinbarungen, wie viele Vereine mit der Sepa-Umstellung zumindest angefangen haben. Es sind rund 21,5 Prozent.“ Die

Zahl bezieht sich auf die Vereine, die ein Konto bei der Kreissparkasse haben und im vergangenen Jahr das Einzugsverfahren ausgeübt haben. „Die Vereine liegen mir sehr am Herzen. Wir unterstützen sie nach Kräften. Wir halten Informationen und Hilfsmittel

bereit.“ Auch die Deutsche Bundesbank drängt die Vereine, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Der für den Zahlungsverkehr zuständige Vorstand, Carl-Ludwig Thiele, betont: „Es gibt keinen Plan B. Bis zum 1. Februar 2014 muss die Umstellung vollzogen sein.“

Zahlreiche Hilfen für die Vereine

Interview mit Uwe Direnga, Regionaldirektor Privatkunden bei der Kreissparkasse Verden

Wie hilft die Kreissparkasse die Vereine bei der Umstellung auf Sepa konkret?

Uwe Direnga: Auf unserer Internetseite www.ksk-verden.de/sepa haben wir Informationen zusammengestellt. Dazu gehört auch eine Checkliste für Vereine. Dort bieten wir den „IBAN-Rechner“ und den „Sepa-Account-Converter“ an. Da sich die deutschen IBANs aus der Bankleitzahl und der Kontonummer zusammensetzen, können sie automatisch errechnet werden. Damit spart der Verein das Abfragen der Daten bei den Vereinsmitgliedern. Außerdem haben wir vor Monaten allen Vereinen eine Inkassovereinbarung zugesandt. Dieses kann auch telefonisch angefordert werden. Der Clou ist unser Vereinsmeister, eine Software mit der die Kontodaten automatisch umgestellt werden. Dieses Programm bieten wir kostenlos an.



Uwe Direnga, Regionaldirektor Privatkunden Verden.

den Mitgliedsbeitrag immer zum gleichen Stichtag, den gleichen Betrag, mit der gleichen Mandatsreferenz einzieht, dann reicht es, wenn er das Mitglied beim ersten Mal über die Sepa-Umstellung informiert. Dieses Sepa-Lastschriftmandat ist dann grundsätzlich unbefristet gültig – außer es erfolgt 36 Monate lang keine Buchung oder es wird

widerrufen. Sobald sich die Details ändern, muss der Verein wieder ein neues Lastschriftmandat einholen.

Bei einmaligen Lastschriften muss der Verein den Zahlungspflichtigen über den Betrag, das Abbuchungsdatum, die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-ID informieren. Die Mitteilung muss mindestens 14 Tage vor dem

Abbuchungsdatum erfolgen.

Was passiert, wenn ein Verein eine Belastung ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat durchführt?

Direnga: Der Zahlungspflichtige hat dann einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Verein.

Wozu dienen Mandatsreferenz und die Gläubiger-ID?

Direnga: Mit der Gläubiger-ID kann ein Lastschrifteinreicher ohne Kontonummer identifiziert werden. Die Mandatsreferenz legt der Verein individuell für jedes Sepa-Mandat fest. Mit Gläubiger-ID und Mandatsreferenz kann jedes Sepa-Mandat identifiziert werden.

Welche Vorteile bringt Sepa für die Vereine?

Direnga: Sepa hat Vorteile im internationalen Zahlungsverkehr. Vereine, die grenzübergreifend einkaufen oder Auslandsreisen organisieren, werden von geringeren Kosten für „Auslandsüberweisungen“ und von Schnelligkeit profitieren.

Sepa-Umstellung: acht Schritte

Schritt 1: Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen

Jeder Verein, der am Lastschriftverfahren teilnimmt, benötigt eine eigene Gläubiger-Identifikationsnummer (kurz: Gläubiger-ID). Diese Gläubiger-ID können die Vereine nur online bei der Deutschen Bundesbank beantragen (www.glaebiger-id.bundesbank.de).

Schritt 2: Inkassovereinbarung mit dem Kreditinstitut

Um am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen zu können, muss der Verein von seiner Sparkasse/Bank freigeschaltet werden.

Schritt 3: Eigene Kontodaten umstellen

Der Verein muss seine Kontodaten in allen Medien ändern: Korrespondenz, Formulare und Außenauftritt.

Schritt 4: Stammdaten der Mitgliedern umstellen

Ein Verein, der Beiträge von den Konten seiner Mitglieder einzieht, muss deren Kontodaten auf IBAN und BIC umstellen.

Schritt 5: Das Sepa-Lastschriftmandat

Um die Mitgliedsbeiträge einziehen zu können, benötigt der Verein die Erlaubnis jedes einzelnen Mitglieds: das sogenannte Sepa-Lastschriftmandat. Bereits bestehende Einzugsermächtigungen können umgedeutet werden. Bei

Altmitgliedern muss kein neues Mandat eingeholt werden. Von jedem, der dem Verein neu beiträgt und seine Beiträge abbuchen lässt, muss nun statt der Einzugsermächtigung ein Sepa-Lastschriftmandat vorliegen. Die Vorlage für die Mandatstexte findet sich in den Inkassobedingungen.

Schritt 6: Mandatsreferenz festlegen

Für jede Sepa-Lastschrift muss eine individuelle Mandatsreferenz festgelegt werden, die maximal 35 Zeichen umfassen darf.

Schritt 7: Mitglieder informieren

Mindestens 14 Tage vor der ersten Anwendung muss jedes Mitglied vom Verein darüber schriftlich informiert werden, dass künftig Sepa-Lastschriften eingezogen werden. Hierzu gibt es Musterschreiben im Internet (www.sepadeutschland.de/sepa-fuer-vereine). Neben dem Umstellungstermin muss auch die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz dem Mitglied mitgeteilt werden.

Schritt 8: Fristen beachten

Bei Sepa-Basislastschriften ist außerdem zu beachten, die Lastschrift frühzeitig bei der Bank/Sparkasse einzureichen: Vor der ersten Abbuchung sind sechs Tage Vorlaufzeit einzuplanen, bei Folgeabbuchungen drei Tage.